

An die
Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

per Fax voraus Nr.: 58 058-9191

RA Mag. Werner Suppan
RA Mag. Claudia Spiegl

Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien
Telefon: +43 1 494 69 01
Fax: +43 1 494 69 01-20
E-Mail: kanzlei@suppan.eu
www.suppan.eu
FN 272437v HG Wien
RA-Code P130812
Raiba BLZ 32000, Kto. Nr. 10-04.416.749

Beschwerdeführer:

1. **Dr. Andreas Unterberger**, Journalist
1190 Wien, Pyrkerstraße 20/14
2. **Mag. Werner Suppan**
1160 Wien, Johann Staudstraße 22

beide vertreten durch:

Suppan & Spiegl Rechtsanwälte GmbH
P130812
1160 Wien, Konstantingasse 6-8/9
(Vollmacht erteilt)

Beschwerdegegner:

Österreichischer Rundfunk
1136 Wien, Würzburggasse 30

wegen:

§§ 4, 10, 32 ORF-G

BESCHWERDE
gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G

2-fach
7 Beilagen (2-fach)

I. Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführer sind die Rundfunkgebühren entrichtende Rundfunkteilnehmer im Sinne des § 36 Abs. 1 lit. b ORF-G mit der GIS-Registrierungsnummer 1070219403 (Erstbeschwerdeführer) bzw. 1020193836 (Zweitbeschwerdeführer).

Die vorliegende Beschwerde wird von mehr als 120 die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von diesen befreiten Rundfunkteilnehmern bzw. von Personen, die mit diesen Rundfunkteilnehmern im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Beweis: ./A und ./B Teilnehmerbestätigungen der Beschwerdeführer
 ./C Konvolut Unterstützungserklärungen
 im Bestreitungsfall: vorzulegende Teilnahmebestätigungen der Unterstützer
 PV

II. Sachverhalt

Herr Dr. Fritz Dittlbacher ist seit Ende 2010 Fernseh-Chefredakteur beim Österreichischen Rundfunk (Aktueller Dienst FI 1). Damit unterstehen ihm redaktionell die Informationssendungen Zeit im Bild. Frau Mag. Elisabeth Totzauer ist die redaktionelle Leiterin der Sendung Zeit im Bild 1 um 19.30 Uhr.

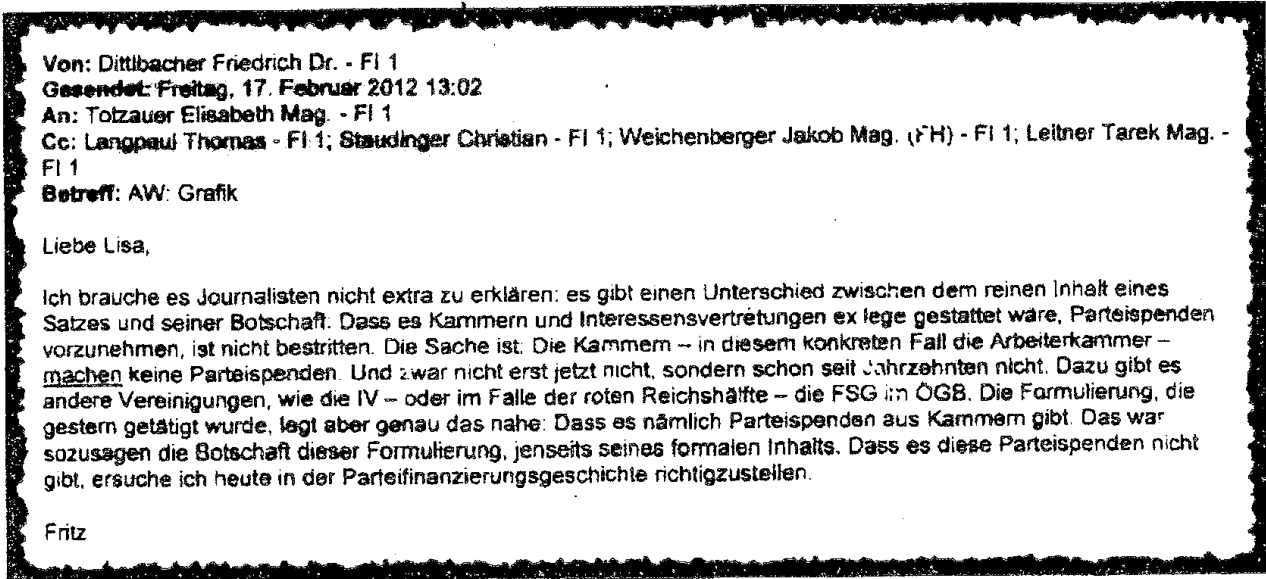
In der Sendung Zeit im Bild 1 vom 16.02.2012 hat sich ein Beitrag mit Parteienfinanzierung beschäftigt. Darin wurde unter anderem in einer Grafik dargestellt und verbal beschrieben, dass auch von den Kammern Spenden an Parteien fließen könnten und nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht gemeldet werden müssten.

Wörtlich heißt es in der von Moderator Mag. Tarek Leitner gesprochenen Einleitung :

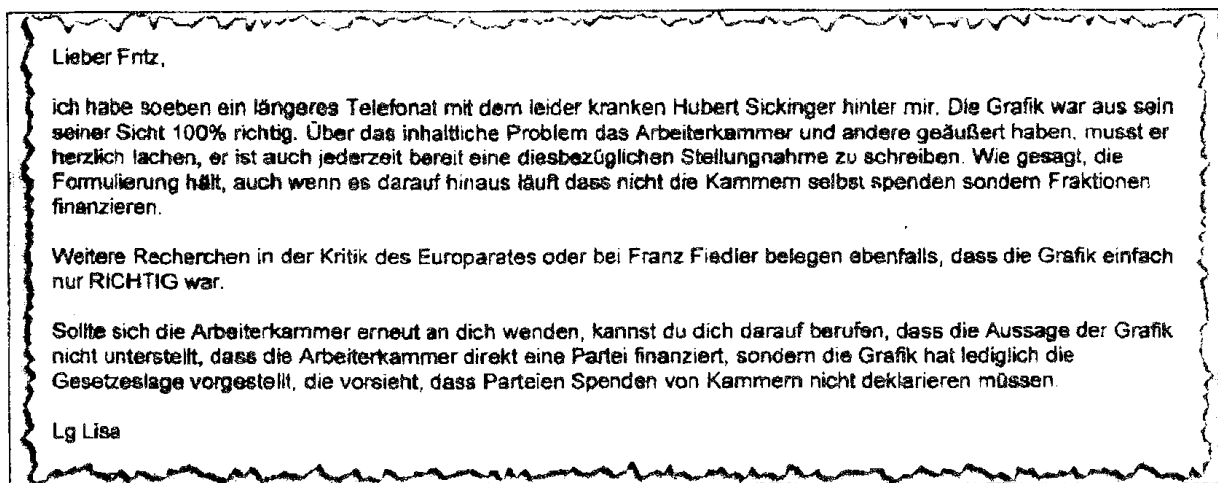
„Und wenn die Spende von Kammern wie der Arbeiterkammer, der Landwirtschaftskammer, von Gewerkschaften oder Interessensvertretungen kommt, dann muss sie gar nicht gemeldet werden, unabhängig davon, wie hoch die Spende ist.“

Aufgrund dieses Beitrages hat Chefredakteur Dr. Dittlbacher offensichtlich über Intervention der Arbeiterkammer gegenüber Frau Mag. Totzauer mit Mail vom 17.02.2012, 13:02 Uhr, das auch an Thomas Langpaul, Christian Staudinger, Mag. Jakob Weichenberger und Mag. Tarek Leitner (durchwegs Mitarbeiter des Aktuellen Dienst FI 1) in „cc“ weitergeleitet wurde, diesen Beitrag kritisiert. Weiters hat er in seinem Mail inhaltliche Vorgaben gemacht und (wörtlich) „ersucht“, den Bericht in einem weiteren Beitrag über Parteienfinanzierung in der Zeit im Bild am selben Tag „richtig zu stellen“.

Das in der u.a. in der Neuen Kronenzeitung veröffentlichte Mail hat folgenden Inhalt:



Frau Mag. Totzauer hat aufgrund dieses Mails nochmals recherchiert. Sie hat gegenüber dem Chefredakteur ihre Recherchen dargestellt und auf dieser Grundlage neuerlich bestätigt, dass die von Dr. Dittlbacher beanstandete Grafik und Berichterstattung richtig war. Auch dieses Email wurde in der Kronenzeitung (diesmal vom 25.02.2012) veröffentlicht:



Ungeachtet dessen erfolgte in der Zeit im Bild 1 vom 17.02.2012 in einem weiteren Beitrag über Parteienfinanzierung offensichtlich auf Veranlassung von Chefredakteur Dr. Dittlbacher die von der Arbeiterkammer gewünschte Berichtigung, worin der Schlusssatz wörtlich heißt:

„Ein Parteispendenverbot für alle Interessenvertretungen befürwortet auch die Arbeiterkammer, die das selbst schon vor Jahren umgesetzt hat.“

Das veröffentlichte Email ist von der Formulierung her als Dienstanweisung des Chefredakteurs an die sendeverantwortliche journalistische Mitarbeiterin zu verstehen. Es gibt keine Informationen, dass Dr. Dittlbacher diese Dienstanweisung gegenüber Frau Mag. Totzauer oder anderen Sendungsverantwortlichen für die Zeit im Bild widerrufen hätte. Die in der Sendung Zeit im Bild vom 17.02.2012 vorgenommene inhaltliche Berichtigung belegt vielmehr, dass dieser Dienstanweisung gefolgt wurde.

Beweis: ./D Auszug aus der Neuen Kronenzeitung vom 24.02.2012 mit Faksimile Mail Dr. Fritz Dittlbacher vom 17.02.2012
 ./E Auszug aus der Neuen Kronenzeitung vom 25.02.2012 mit Faksimile Mail Mag. Elisabeth Totzauer
 ./F Transkript Beitrag Zeit im Bild 1 vom 16.02.2012
 ./G Transkript Beitrag Zeit im Bild 1 vom 17.02.2012
 Einvernahme der Zeugin Mag. Lisa Totzauer, Angestellte, p.A. Beschwerdegegner

III. Rechtsverletzung

Der Beschwerdegegner hat wie dargestellt durch die Abfassung und Versendung des Mails von Dr. Fritz Dittlbacher als Fernseh-Chefredakteur an die Sendungsverantwortliche der Zeit im Bild, Frau Mag. Elisabeth Totzauer, also eine journalistische Mitarbeiterin, diese in Ausübung ihrer Tätigkeit verhalten, etwas abzufassen und zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Durch diese Dienstanweisung und deren Befolgung wurde die Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Objektivität und journalistischen Wahrheitspflicht verletzt. Dies ist umso mehr der Fall, als gemäß dem Mail von Mag. Totzauer dieser Dienstanweisung eine Intervention von außen vorausgegangen ist.

Mit dem vorliegenden Sachverhalt werden daher insbesondere §§ 4 (insbesondere Abs. 5 und 6), 10 (insbesondere Abs. 5ff) und 32 ORF-G verletzt.

Wenngleich der Erstbeschwerdeführer sich durchaus auch mit dem Gedanken einer Weisungsbefugnis von Chefredakteuren an journalistische Mitarbeiter anfreunden könnte, ist diese Rechtsfrage jedenfalls seit der Entscheidung KOA 12.004/11-010 der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) im Zusammenhang mit dem stellvertretenden Chefredakteur des ORF Landesstudio Niederösterreich entschieden. In dieser Entscheidung wurde festgehalten, dass eine (im Vergleich zum vorliegenden Fall wesentlich undeutlicher formulierte und auch nicht umgesetzte) Weisung inhaltlicher Art durch den Chefredakteur an einen journalistischen Mitarbeiter eine Verletzung der journalistischen Unabhängigkeit ist.

Mit der zitierten einschlägigen Entscheidung ist hinsichtlich der Verletzung der journalistischen Unabhängigkeit im Wesentlichen auch der vorliegende Sachverhalt rechtlich beurteilt, weshalb in der Folge (Punkt IV.) weitgehend auf diese Entscheidung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) verwiesen und deren Argumentation übernommen wird.

IV. Verletzung der journalistischen Unabhängigkeit

Die KommAustria hält im einschlägigen Bescheid KOA 12.004/11-010 unmissverständlich fest (Seiten 9f):

„Medienmitarbeiter genießen aufgrund ihrer Aufgabe der unabhängigen Berichterstattung besonderen Schutz, da auch die Öffentlichkeit ein erhöhtes Interesse an der ungestörten Ausübung ihrer Tätigkeit hat. Der Schutz der journalistischen Unabhängigkeit und Gestaltungsfreiheit dient zugleich dem Schutz des Meinungspluralismus. In Arbeitsverhältnissen stellt sich die Frage, wie sich die persönliche Überzeugung auf die Leistungspflichten des Arbeitsverhältnisses auswirkt (vgl. *Holoubek* in Handbuch der Grundrechte, Band VII/1 (2009) 400 ff). Im Unterschied zu klassischen arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen soll gerade eine Gewährleistung der eigenverantwortlichen Gestaltungs- und Meinungsfreiheit des Journalisten gesichert werden (vgl. *Holoubek* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg.), *Unabhängigkeit der Medien*, Bd.8 der Schriftenreihe REM (2011) 138 ff). Von Relevanz ist also, inwiefern die journalistische Unabhängigkeit und Eigenverantwortung vor unzulässigen Beschränkungen durch den Medienunternehmer, bzw. durch den von ihm eingesetzten Chefredakteur geschützt werden soll. Die verfassungsrechtlich ausgestaltete Rundfunkfreiheit im Sinne der Meinungsfreiheit des Journalisten muss mit der Eigentümerbefugnis bzw. der daraus resultierenden abgeleiteten Leitungsbefugnis des Chefredakteurs in Einklang gebracht werden.

Die Ausgestaltung des Schutzes der so genannten „inneren Medienfreiheit“ unternimmt bereits die Bestimmung zum „Überzeugungsschutz“ in § 2 Mediengesetz (MedienG), BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 131/2011, wonach jeder Medienmitarbeiter das Recht hat, seine Mitarbeit an der inhaltlichen Gestaltung von Beiträgen oder Darbietungen, die seiner Überzeugung in grundsätzlichen Fragen oder den Grundsätzen des journalistischen Berufes widersprechen, zu verweigern, es sei denn, dass seine Überzeugung der grundlegenden Richtung des Mediums widerspricht. Die technisch-redaktionelle Bearbeitung von Beiträgen oder Darbietungen anderer und die Bearbeitung von Nachrichten dürfen nicht verweigert werden. Derselbe Grundgedanke liegt den Bestimmungen des § 21 PrR-G und des § 49 Abs. 1 AMD-G zugrunde (vgl. *Noll* in *Berka/Höhne/Noll/Polley* (Hrsg.), *Mediengesetz* 45). Eine weitere entsprechende Ausformung findet sich im § 3 Abs. 1 des gemäß § 33 ORF-G abzuschließenden Redakteursstatuts, das in seiner Präambel darüber hinaus die „Freiheit der journalistischen Berufsausübung“ darin sieht, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“.

Nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 ORF-G darf kein Redakteur in Ausübung seiner Tätigkeit verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“ (vgl. auch *Twaroch/Buchner* *Rundfunkrecht* 5, 174).

Der österreichische Ausdruck „jemanden zu etwas verhalten“ bedeutet „(jemanden zu etwas) veranlassen“ (Österreichisches Wörterbuch, ÖBV, 41. Auflage 714), was wiederum mit „(jemanden) dazu bringen“ bzw. „(jemanden) dazu bewegen“ gleich zu setzen ist (Österreichisches Wörterbuch 707). In Zusammenschau mit dem oben zitierten verkehrüblichen Verständnis des Umfanges der „Freiheit der journalistischen Berufsausübung“ verbietet § 32 Abs. 1 ORF-G demnach, den Journalisten dazu zu bewegen, etwas entgegen der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu verfassen oder zu verantworten.

Zwar lässt sich aus dem Gebot der journalistischen Unabhängigkeit nicht ableiten, dass es dem Medienverantwortlichen untersagt wäre, Änderungen vorzunehmen (vgl. BKS 10.12.2007, 611.963/0006-BKS/2007).

Das Weisungsrecht findet jedoch dort seine Grenze, wo die Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiter von gesetzes- oder verfassungswegen garantiert ist. Weisungen, die - auch mittelbar - darauf abzielen, Mitarbeiter dazu zu verhalten, redaktionelle Beiträge mit einem bestimmten Inhalt abzufassen oder zu verantworten, sind daher unzulässig (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, 245). Diese Grenze wird dann überschritten, wenn es sich um inhaltliche Änderungen handelt, die über eine technisch-redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, bzw. um Redigierungen, die auf die grundlegende inhaltliche Darstellung Einfluss zu nehmen versuchen.

Der Widerspruch zwischen der Unabhängigkeit des journalistischen Mitarbeiters und der Leitungskompetenz des Chefredakteurs lässt sich mit Hilfe der Rechtsfigur der Rahmenweisungskompetenz des Vorgesetzten lösen: der Chefredakteur hat das Recht zu bestimmen, welche Beiträge mit welchem grundlegenden Inhalt (Gegenstand) herzustellen sind; in der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Beitrages ist der Mitarbeiter dagegen weitgehend frei (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit (1981) 220, 224 f). [...]

Dem [...]Chefredakteur obliegt die Aufgabe der selbständigen redaktionellen Führung der Redaktion des ORF. Dem Chefredakteur sind (bereits begrifflich) mindestens zwei Redakteure unterstellt (vgl. *Berka/Höhne/Noll/Polley* (Hrsg.), Mediengesetz Praxiskommentar, § 1 Rn 40 MedienG). Die redaktionelle Führung umfasst unter anderem Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Koordination, die Organisation, die Führung und die Kontrolle der Redaktion (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Chefredakteur>).“

Die Journalisten des ORF einschließlich der Zeit im Bild-Sendeverantwortlichen sind dem Chefredakteur organisatorisch und redaktionell unterstellt, die verfahrensgegenständliche E-Mail ist daher eine E-Mail eines Vorgesetzten an seine Mitarbeiter, die im gesteigerten Maße geeignet ist, ein gewünschtes Verhalten zu veranlassen.

Die Tatsache, dass die gegenständliche E-Mail in Kopie an weitere Zeit im Bild-Mitarbeiter gesendet wurde, ist ein weiteres Indiz dafür, dass das Schreiben im Kontext der organisatorischen Hierarchie zu sehen und als Weisung an den betroffenen Redakteurs- und Moderatorenkreis zu verstehen ist. Es liegt nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass Weisungen - insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen, die nicht notwendigerweise arbeitsrechtlicher Natur sein müssen - als „Bitten“, „Empfehlun-

gen“, „Vorschläge“ oder im vorliegenden Fall eben als „Ersuchen“ formuliert werden. Insofern kann es grundsätzlich nicht auf den gewählten Wortlaut, sondern auf die erkennbare Intention ankommen.

Die Feststellung der Sinnbedeutung einer Äußerung hat in Prüfung und Wägung des Wortlautes unter Berücksichtigung der Absichten des Verfassers, des allgemeinen Sprachgebrauchs und nicht zuletzt mit Bedachtnahme auf alle sonst für die Sinnermittlung wesentlichen Umstände zu erfolgen (vgl. *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich 5 E 9 zu § 2 RFG) (KOA 12.004/11-010, S 10f).

Die E-Mail des Dr. Fritz Dittlbacher war daher geeignet, die ihm unterstellten Journalisten dazu zu bewegen, eine bestimmte Darstellung zu unterlassen und durch eine andere Darstellung zu ersetzen. Die Journalisten wurden darüber hinaus verhalten, einen bestimmten Inhalt zu verfassen.

Es handelt sich daher keineswegs nur um eine rein technisch-redaktionelle bzw. stilistische Änderung sondern es liegt eine inhaltliche Einflussnahme vor, die darauf gerichtet ist, den Informationsgehalt einer Nachricht zu verändern.

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine „gebundene Freiheit“, als der journalistische Mitarbeiter in ihrer Ausübung die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit 224). Die Tatsachenlage, auf deren Grundlage ein Journalist handelt, gelangt ihm entweder durch die eigene persönliche Wahrnehmung oder durch Quellenberichte zur Kenntnis. Die Recherche bei Experten und in einschlägigen Dokumenten anerkannter Institutionen (wie hier laut Mail Totzauer /D beim Parteienfinanzierungsexperten Hubert Sickinger, beim ehemaligen Rechnungshofpräsidenten und heutigen Vorsitzenden der anerkannten Anti-Korruptions-NGO Transparency International Franz Fiedler und in den Dokumenten des Europarates – GRECO) ist in jeder Mediengattung eine weit verbreitete Quellenarbeit und Grundlage vielfältigen journalistischen Schaffens.

Im Ergebnis wird der Adressat der verfahrensgegenständlichen E-Mail zur Abfassung einer Formulierung verhalten, die vom Ergebnis seiner Recherche und damit der untermauerten Tatsachenlage grundlegend abweicht. Hierdurch wird in die Freiheit der journalistischen Berufsausübung eingegriffen. Damit hat Dr. Dittlbacher die ihm als Chefredakteur obliegende Rahmenweisungskompetenz überschritten und unzulässig in die Freiheit der journalistischen Mitarbeiter hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Beiträge eingegriffen.

Im Gegensatz zu der Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze des Objektivitätsgebotes kommt es im Hinblick auf die Wahrung der journalistischen Unabhängigkeit nicht darauf an, dass die journalistischen Mitarbeiter erfolgreich zur intendierten Abfassung bewegt werden. Gemäß § 32 Abs. 1 ORF-G darf der journalistische Mitarbeiter in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht „verhalten“ werden, etwas abzufassen, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht.

Orientiert am Wortlaut der Norm ist als Anknüpfungspunkt bereits das „Verhalten werden“ in Ausübung der journalistischen Tätigkeit maßgeblich. Der zeitliche Anknüpfungspunkt setzt damit nicht

erst bei dem Ergebnis der Sendungsgestaltung an, sondern ist ein vorgelagerter, der bereits den Entstehungsprozess der journalistischen Arbeit umfasst. Aus diesem Grund kommt es auf einen Erfolg des „Verhaltens“ in Form eines nach außen sichtbaren Ergebnisses nicht an, so dass auch ein im Ergebnis gescheiterter Versuch, Einfluss auf die Freiheit der journalistischen Berufsausübung zu nehmen, für eine Rechtsverletzung ausreichen würde. Dies ergibt sich auch aus dem letzten Satz des § 32 Abs. 1 ORF-G, wonach den Mitarbeitern aus einer gerechtfertigten Weigerung kein Nachteil erwachsen darf. Dieser Nachsatz stellt auf die Weigerung bzw. deren Konsequenzen als der Einflussnahme folgende Ereignisse ab. Hierdurch wird das Verbot der Einflussnahme lediglich ergänzt; für eine Verletzung des § 32 Abs. 1 ORF-G ist es daher nicht erforderlich, dass dem Mitarbeiter aufgrund seiner Weigerung ein Nachteil erwächst (aaO S 13).

Die Entscheidung VwGH vom 15.09.2004, 2003/04/0045, 0060 zeigt auf, dass eine durch Dienstnehmer des ORF begangene Verletzung von Vorschriften des ORF-Gesetzes, soweit diese dem ORF zugerechnet werden können, stets einer Feststellung im Rahmen des § 35 Abs. 1 ORF-G zugänglich sind (aaO S 14).

Dem Beschwerdegegner ist das Verhalten seines Chefredakteurs auch vollumfänglich zuzurechnen. Dr. Fritz Dittlbacher übt als Chefredakteur im Rahmen seines Weisungsrechts als Vorgesetzter der Redakteure des ORF die Diensthoheit für den ORF aus. Durch seine Stellung als Vorgesetzter ist es ihm als Chefredakteur möglich, die journalistischen Mitarbeiter, freilich im Rahmen der Grenzen des § 32 ORF-G, anzuweisen und zu bestimmten Tätigkeiten „zu verhalten“. Das Verhalten des Dr. Fritz Dittlbacher ist aus diesen Gründen dem ORF zuzurechnen, dessen Diensthoheit er hier mittelbar ausübt (vgl. zur grundsätzlichen Vorgabe einer solchen hierarchischen Weitergabe von Weisungsbefugnissen § 23 Abs. 3 ORF-G und die Anmerkungen bei *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze 243).

V. Verletzung des Objektivitätsgebotes

Der Bundeskommunikationssenat hat in seiner bisherigen Spruchpraxis betont, dass der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen ist. Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert daher die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (§ 10 Abs. 5 und 7 ORF-G; vgl. ua. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010) (aaO S 15).

Dies hat die Zeit im Bild-Sendungsverantwortliche Frau Mag. Lisa Totzauer in der Gestaltung des von Fernseh-Chefredakteur Dr. Dittlbacher beanstandeten Beitrages, aber auch nach der Beanstandung ergänzend getan (siehe Beilage ./D), während die Dienstanweisung von Dr. Dittlbacher offensichtlich ausschließlich aufgrund einer Intervention der Arbeiterkammer vorgenommen wurde, ohne die ergänzenden Recherchen von Mag. Totzauer zu berücksichtigen.

Schließlich ist es nach den Programmrichtlinien des Beschwerdegegners „untersagt, ohne Begründung im Nachrichtenwert einen Ausgleich bzw. einseitigen Vorteil in der Berichterstattung über Parteien

und Gruppen herbeizuführen. Es ist nicht Aufgabe des ORF, von sich aus einen Informationsproporz herzustellen“ (Punkt 1.5.10. der Programmrichtlinien).

In der ursprünglichen Sendung ist die bestehende Gesetzeslage für eine Mehrzahl von Körperschaften dargestellt worden; aufgrund der beanstandeten Weisung Dittlbachers ist jedoch nur einseitig die Position einer einzigen betroffenen Organisation wiedergegeben worden, offensichtlich ohne bei den anderen am 16.02.2012 genannten Organisationen überhaupt rückzufragen. Offensichtlich ist daher diese Berichtigung „auf Zuruf“ erfolgt. Sie stellt einen unangemessenen „Ausgleich in der Berichterstattung“ und einen „einseitigen Vorteil“ in der Berichterstattung über Gruppen dar, in diesem Fall eben zu Gunsten der Arbeiterkammer.

Bereits die Rundfunkkommission hat in ihren Entscheidungen (vgl. RFK 22.08.1989, RfR 1990, 38 mwN; RFK 10.12.1990, 497/1-RFK/91) den Standpunkt vertreten, dass es für die Einhaltung des Objektivitätsgebots „*ausschließlich auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung und nicht auf im Vorfeld gelegene Ereignisse*“ ankomme (aaO Seite 16).

In der Sendung Zeit im Bild 1 vom 17.01.2012 wurden dann offenkundig einseitig nur die Angaben der Arbeiterkammer gegenüber Dr. Dittlbacher, nicht jedoch die Rechercheergebnisse von Mag. Totzauer hinsichtlich ihrer weiteren Quellen (Sickinger, Fiedler, Europarat gemäß Beilage ./E) dargestellt, sodass diese in dieser Sendung verbreitete Information nicht objektiv vermittelt und der dieser zugrunde liegende Bericht nicht sorgfältig geprüft wurde.

Insbesondere ist die „Berichtigung“ in der Zeit im Bild 1 vom 17.02.2012 nicht unabhängig und unparteilich im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G erfolgt, sondern einseitig als Folge der offensichtlichen Intervention der Arbeiterkammer und mit den von dieser gewünschten Inhalten erfolgt.

VI. Veröffentlichung der Entscheidung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung durch den ORF oder einer Tochtergesellschaft erkennen. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen Contrarius actus des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden; nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann die Veröffentlichung unterbleiben.

Sowohl die Frage der Beeinflussung der Sendeverantwortlichen der führenden Nachrichtensendung Zeit im Bild 1 durch den Fernseh-Chefredakteur unter Verletzung der journalistischen Unabhängigkeit wie auch die Wiedergabe einer auf Intervention der Arbeiterkammer zustande gekommenen Berichtigung und damit Verletzung des § 10 Abs. 5 ORF-G im Hinblick auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Berichterstattung sind nicht nur per se von öffentlichem Interesse, sondern es handelt sich dabei im zweitgenannten Fall um eine durch die Ausstrahlung begangene Rechtsverletzung, die nach den oben dargestellten Maßstäben einen Contrarius actus indiziert.

Aus diesem Grund ist eine Veröffentlichung der Entscheidung angemessen und angebracht.

VII. Antrag

Aus den angeführten Gründen beantragt der Beschwerdeführer, die Kommunikationsagentur Austria möge

1. feststellen, dass die Beschwerdegegnerin durch das Email des Fernseh-Chefredakteurs Dr. Friedrich Dittlbacher vom 17.02.2012, 13:02 Uhr, an Frau Mag. Elisabeth Totzauer, die Sendungsverantwortliche der Zeit im Bild, und dessen Weiterleitung an Thomas Langpaul, Christian Staudinger, Mag. Jakob Weichenberger und Mag. Tarek Leitner als weitere Sendungsgestalter und journalistische Mitarbeiter der Zeit im Bild, mit dem Ersuchen, wonach die Berichterstattung, dass es Kammern und Interessensvertretungen einschlägig gestattet wäre, Parteispenden vorzunehmen, in einem weiteren Beitrag in der Zeit im Bild dahingehend richtig zu stellen wäre, dass die Kammern, im konkreten Fall die Arbeiterkammer, seit Jahrzehnten keine Parteienspende mache und dies vielmehr andere Vereinigungen wie die Industriellenvereinigung oder die Fraktion sozialistischer Gewerkschaft beim ÖGB machen würden, die Verpflichtung zur Einhaltung der journalistischen Unabhängigkeit und damit insgesamt die Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Objektivität und journalistischen Wahrheitspflicht verletzt hat;
2. feststellen, dass die Beschwerdegegnerin dadurch, dass sie in der ORF-Sendung Zeit im Bild 1 vom 17.02.2012 der Dienstanweisung im Mail von Dr. Fritz Dittlbacher vom 17.02.2012, 13:02 Uhr, an Frau Mag. Elisabeth Totzauer, die Sendungsverantwortliche der Zeit im Bild unter Weiterleitung an Thomas Langpaul, Christian Staudinger, Mag. Jakob Weichenberger und Mag. Tarek Leitner als weitere Sendungsgestalter und journalistische Mitarbeiter der Zeit im Bild, mit dem Ersuchen, wonach die Berichterstattung, dass es Kammern und Interessensvertretungen einschlägig gestattet wäre, Parteispenden vorzunehmen, in einem weiteren Beitrag in der Zeit im Bild dahingehend richtig zu stellen wäre, dass die Kammern, im konkreten Fall die Arbeiterkammer, seit Jahrzehnten keine Parteienspende mache und dies vielmehr andere Vereinigungen wie die Industriellenvereinigung oder die Fraktion sozialistischer Gewerkschaft beim ÖGB machen würden, folgend den Beitrag vom Vortag berichtigt und ausgeführt habe, dass die Arbeiterkammer selbst schon seit Jahren ein Parteispendenverbot umgesetzt habe und dieses befürworte, die Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Objektivität und journalistischen Wahrheitspflicht verletzt hat;
3. der Beschwerdegegnerin auftragen, die Entscheidung in angemessener Form zu veröffentlichen.

Wien, am 22.03.2012
d016-12 Beschwerde/S/ka03

Dr. Andreas Unterberger
Mag. Werner Suppan